



Amtsgericht Arnsberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 28.10.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal A 109, Eichholzstr. 4, 59821 Arnsberg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Neheim-Hüsten, Blatt 10492,
BV lfd. Nr. 11**

Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 11, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Achter der Borg 18, Größe: 25 m²

**Grundbuch von Neheim-Hüsten, Blatt 10492,
BV lfd. Nr. 8**

Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 11, Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Achter der Borg 18, Größe: 185 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein nicht unterkellertes Reihenmittelhaus mit Erd-, und Dachgeschoss und ausgebautem Spitzboden. Wohnfläche rd. 125 qm. Kein Energieausweis vorhanden. Heizart: Gastherme mit WW-Speicher. Der bauliche Zustand zeigt einen hohen Renovierungs- und Instandhaltungsstau auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

229.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Neheim-Hüsten Blatt 10492, lfd. Nr. 8 221.000,00 €
- Gemarkung Neheim-Hüsten Blatt 10492, lfd. Nr. 11 8.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.